

REGIONALGESETZ VOM 10. DEZEMBER 2025, NR. 10

Regionales Stabilitätsgesetz 2026¹

Art. 1 Änderungen zum Regionalgesetz Nr. 6 vom 21. September 2012 (Wirtschaftliche Behandlung und Vorsorgeregelung für die Mitglieder des Regionalrates der autonomen Region Trentino-Südtirol), in geltender Fassung

1.²

2.³

3. Die Anwendung dieses Artikels erfolgt mit den Human-, Sach- und Finanzressourcen, die gemäß geltender Gesetzgebung verfügbar sind, in jedem Fall ohne neue oder Mehrausgaben zu Lasten des Haushaltes des Regionalrates und der Region.

Art. 2 Änderungen zum Regionalgesetz Nr. 6 vom 21. September 2012 (Wirtschaftliche Behandlung und Vorsorgeregelung für die Mitglieder des Regionalrates der autonomen Region Trentino-Südtirol) in geltender Fassung

1.⁴

2.⁵

Art. 3 Finanzierung der Maßnahmen laut Artikel 6 des Regionalgesetzes Nr. 3 vom 27. Februar 1997 (Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung der zusätzlichen Welfare-Leistungen der Region) in geltender Fassung

1. Ab dem Haushaltsjahr 2026 finanziert die Region die Maßnahmen laut Artikel 6 des Regionalgesetzes Nr. 3/1997 in geltender Fassung, wobei ein jährlicher Betrag in Höhe von 650.000,00 Euro an Pensplan Centrum AG überwiesen wird.

2. Mit einer regionalen Durchführungsverordnung, die binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlassen ist, werden die finanziellen Beziehungen mit der Pensplan Centrum AG hinsichtlich der Überweisung und der Abrechnung der Mittel laut diesem Artikel sowie alles andere, was für die vollständige Umsetzung dieses Artikels erforderlich ist, geregelt.

3. Die Deckung der Ausgabe laut Absatz 1 erfolgt für die Haushaltsjahre 2026-2028 durch Ergänzung des Ansatzes im Aufgabenbereich 12 „Soziale Rechte, Sozial- und Familienpolitik“, Programm 07 „Programmierung und Steuerung der sozio-sanitären und sozialen Dienste“, Titel 1 „Laufende Ausgaben“. Für die darauffolgenden Jahre wird die Ausgabe durch Haushaltsgesetz gedeckt.

¹ Beiblatt Nr. 6 zum Amtsblatt vom 11. Dezember 2025, Nr. 50 – Allgemeine Sektion

² Fügt im Art. 2 des RG vom 21. September 2012, Nr. 6 nach dem Abs. 1-*bis* den Abs. 1-*ter* ein.

³ Fügt im Art. 3 des RG vom 21. September 2012, Nr. 6 nach dem Abs. 1-*bis* den Abs. 1-*ter* ein.

⁴ Fügt im Art. 2 des RG vom 21. September 2012, Nr. 6 nach dem Abs. 2-*bis* den Abs. 2-*bis*1 ein.

⁵ Fügt im Art. 15-*bis* des RG vom 21. September 2012, Nr. 6 nach dem Abs. 1 den Abs. 1-*bis* ein.

Art. 4 Ersetzung des Artikels 8-bis des Regionalgesetzes Nr. 3 vom 27. Februar 1997 (Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung der zusätzlichen Welfare-Leistungen der Region) in geltender Fassung

1.⁶

Art. 5 Änderungen zum Regionalgesetz Nr. 2 vom 3. Mai 2018 (Kodex der örtlichen Körperschaften der autonomen Region Trentino-Südtirol) in geltender Fassung

1. Das Regionalgesetz Nr. 2/2018 wird wie folgt geändert:

a) im Artikel 54 werden nachstehende Änderungen vorgenommen:

1)⁷

2)⁸

3)⁹

b)¹⁰

2. Bis zum Inkrafttreten eventueller Satzungsänderungen im Einklang mit den neuen Bestimmungen laut Absatz 1, Buchstabe a) in Sachen Zusammensetzung des Gemeindevorstandes wenden die Gemeinden weiterhin die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Satzungsbestimmungen an. Ab 1. Jänner 2026 findet die Kürzung der den Gemeindevorstandern zustehenden Amtsentschädigungen im Falle eines überzähligen Gemeindevorstanders gemäß Artikel 54, Absatz 2 des Regionalgesetzes Nr. 2/2018 in dem vor den durch dieses Gesetz eingeführten Änderungen geltenden Wortlaut nicht mehr Anwendung.

Art. 6 Änderung zum Regionalgesetz Nr. 3 vom 21. Juli 2000 (Dringende Bestimmungen auf dem Sachgebiet des Personalwesens) in geltender Fassung

1.¹¹

Art. 7 Ausgaben für die Tarifverhandlungen für den Dreijahreszeitraum 2025-2027

1. Artikel 7 des Regionalgesetzes Nr. 5 vom 21. Juli 2025 wird wie folgt geändert:

a)¹²

b)¹³

2. Die durch die Anwendung dieses Artikels entstehenden Ausgaben in Höhe von 759.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2026 werden durch entsprechende Ergänzungen der Ansätze im

⁶ Ersetzt den Art. 8-bis des RG vom 27. Februar 1997, Nr. 3.

⁷ Ersetzt den Art. 54 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

⁸ Fügt im Art. 54 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 nach dem Abs. 1 den Abs. 1-bis ein.

⁹ Ersetzt den Art. 54 Abs. 2 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2.

¹⁰ Fügt im RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 nach dem Art. 68.1.1.1 den Art. 68.1.1.1.1 ein.

¹¹ Ändert den Art. 5 Abs. 1 Buchst. c) des RG vom 21. Juli 2000, Nr. 3.

¹² Ersetzt den Art. 7 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 21. Juli 2025, Nr. 5.

¹³ Ändert den Art. 7 Abs. 3 des RG vom 21. Juli 2025, Nr. 5.

Aufgabenbereich 20 „Fonds und Rückstellungen“ – Programm 03 „Sonstige Fonds“ – Titel 01 „Laufende Ausgaben“ gedeckt.

Art. 8 Neue Ermächtigungen, Ausgabenverminderungen und finanzielle Deckung

1. Für den Dreijahreszeitraum 2026-2028 werden die Änderungen der Ansätze laut Anlage A betreffend die Neufinanzierung von Regionalgesetzen sowie die neuen Ermächtigungen und die Ausgabenverminderungen genehmigt.

2. Die durch die Anwendung dieses Regionalgesetzes entstehenden neuen oder höheren Ausgaben werden gemäß den Modalitäten gedeckt, die in der Tabelle B vorgesehen sind.

Art. 9 Inkrafttreten

1. Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Region in Kraft.

Anlagen¹⁴

¹⁴ Anlagen nicht veröffentlicht